



Zahl: 004-1/2017/11

Kematen, 2. März 2017

NIEDERSCHRIFT

über die am 15.02.2017 um 20:00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Kematen stattgefundene
11. Sitzung des Gemeinderates

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:37 Uhr

Anwesend: Bgm. Rudolf Häusler
Vbgm. Klaus Gritsch
GV Mag. Gabriele Fraidl
GV HR Mag. Kurt Alois Manfred Jordan
GV Ing. Franz Sailer MBA
GR Viktor Feichtner
GR Ing. Gerhard Grabher
GR Franz Hörtnagl (Ersatz GR Raitmair)
GR Maria Kirchmair (Ersatz GR Sattler)
GR Bettina Krug
GR Andreas Partl
GR Regina Plunser
GR Mag. (FH) Klaus Schermer
GR Michaela Zangerl (Ersatz GR Köck)
GR Dietmar Zelger

Entschuldigt: GR Ruth Köck
GR Bernd Raitmair
GR Walter Sattler

Schriftführer: AL Matthias Bachmann

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Berichte von Ausschussobleuten

3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzendes Bebauungsplanes B7 „Gewerbegebiet Kematen Nord“ für die Gpn 2023/3, 2023/2, 2023/4 und Teilfläche der Gp 2023/1, KG Kematen und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gem. § 66 Abs. 2 TROG 2016
5. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes und gleichzeitige Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung der Gpn 2102/2 und 2102/5, KG Kematen, von derzeit Sonderfläche „Reitanlage mit Betreiberwohnhaus und Personalunterkunft“ gem. § 43 Abs. 1a TROG 2016 bzw. Sonderfläche Sportanlage, „Reithalle mit Cafebetrieb“ gem. § 50 TROG 2016 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 mit den Teilfestlegungen (alle Ebenen) als Sonderfläche „Reitanlage und Personalunterkunft“ gem. § 43 Abs. 1a TROG 2016 im Bereich der Gp 2102/5 und einer Teilfläche der Gp 2102/2 sowie als Sonderfläche Sportanlage „Reithalle mit Cafébetrieb“ gem. § 50 TROG 2016 und Sonderfläche „Betreiberwohnhaus“ gem. § 43 Abs. 1a TROG 2016 im Bereich einer Teilfläche der Gp 2102/2
6. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bezüglich Innsbruck Tourismus
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Garagen- & Stellplatzverordnung
8. Beratung und Beschlussfassung über die Kostenbeteiligung für die Errichtung einer Geh- und Radwegbrücke über den Inn
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Gemeindewappens
10. Personalangelegenheiten
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

VERHANDLUNGSPROTOKOLL

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Eventuelle Berichte von Ausschussobleuten

- **E-Werk-Aussausschuss**

Obmann GR Ing. (FH) Schermer berichtet, dass die IKB bereits die Wasserdienstleistungen übernommen hat.

- **Kulturausschuss**

Obmann GR Partl teilt den Anwesenden mit, dass die Einweihung des Einsatzzentrums am 28.05.2017 stattfindet und er die Organisation in Zusammenarbeit mit den Einsatzorganisationen übertragen bekommen hat.

Im Kulturausschuss wurde über die eingelangten Ehrungsvorschläge beraten, diese werden nunmehr zur Vorbereitung für den Gemeinderat im Gemeindevorstand behandelt.

- **Sozialausschuss**

Obfrau GR Plunser informiert den Gemeinderat, dass in der vorherigen Sitzung des Sozialausschusses die Präsentation des Betreuten Wohnens besprochen wurde, die am 07.03.2017 stattfindet.

- **Überprüfungsausschuss**

In Vertretung von Obmann GR Raitmair berichtet GV Ing. Sailer, dass am 08.02.2017 die quartalsmäßige Überprüfung stattgefunden hat. Die Kassenbestandsaufnahme ergab Kassenübereinstimmung, die Buchungs- und Belegprüfung ergab keine Beanstandungen. Sämtliche Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt, die Einsicht in die einzelnen Konten war möglich.

Es wurde das Bauvorhaben Feuerwehreinrichtung im Blaulichtzentrum einer Prüfung hinsichtlich Ausschreibung, Einhaltung der Kosten, Finanzierung, Rechnung und Belege unterzogen. Der Überprüfungsausschuss wird in Zukunft den kompetenten Ausführenden für das jeweilige Bauvorhaben zur Überprüfung heranziehen.

Das Spendenkonto zu Gunsten Kira Grünberg in Höhe von € 53.481,46 wurde aufgelöst und vom Bürgermeister in Form einer Scheck-Übergabe überreicht.

Die aufgenommenen Darlehen Zubau Kindergarten (Laufzeit bis 2031, Zinssatz 3,55%) bzw. Darlehen Grundkauf (Laufzeit bis 2036, Zinssatz 3,55%) wurden bei der Raika Kematen umgeschuldet. Neu: 1,55% fix bis 31.12.2021.

Nach ausführlicher Diskussion und Erörterung wird seitens des Überprüfungsausschusses nachstehender Vorschlag erstattet: Der Urlaubs- und Zeitausgleichabbau der Gemeinde Bediensteten muss verstärkt vorangetrieben werden. Es wird vom AL Mathias Bachmann nochmals eine genaue Auswertung, aufgegliedert nach Urlaub und Freizeitausgleichstunden angefordert. Danach werden dem Gemeinderat Maßnahmen vorgeschlagen.

- **Verkehrsausschuss**

Obmann Vbgm. berichtet, dass ein Halte- und Parkverbot am Parkplatz beim Einsatzzentrum geplant ist und dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt wird.

Betreffend der Errichtung von zusätzlichen Urnengräbern wird mit der Pfarre die weitere Vorgehensweise besprochen.

3. Bericht des Bürgermeisters

- **Sanitätssprengel – Sprengelärzte**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Verhandlungen betreffend der Vereinbarung über die Heranziehung als Vertragssprengelarzt mit den Sprengelärzten erfolgreich abgeschlossen wurde.

- **Elektronischer Flächenwidmungsplan**

Der Bürgermeister berichtet, dass mit 1. März die Umstellung auf den elektronischen Flächenwidmungsplan beginnt.

- **Arbeitssitzungen des Gemeinderates**

Der Bürgermeister informiert, dass Arbeitssitzungen zu nachfolgenden Themen im nächsten Monat stattfinden werden: „Personal“, „Versatzbruch – Kanalschaden“, „Vorstellung des Projektes der Seilbahnen Oberperfuss“

4. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes eines Bebauungsplanes und ergänzendes Bebauungsplanes B7 „Gewerbegebiet Kematen Nord“ für die Gpn 2023/3, 2023/2, 2023/4 und Teilfläche der Gp 2023/1, KG Kematen und gleichzeitige Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gem. § 66 Abs. 2 TROG 2016

Obm. GV Ing. Sailer informiert den Gemeinderat, dass der o.a. Bebauungsplan intensiv im Bau- und Raumordnungsausschuss behandelt wurde.

Die Anfrage von GR Ing. Grabher wird von Obmann GV Ing. Sailer dahingehend beantwortet, dass das Grundstück der Gemeinde Kematen im Ausmaß von 4.000 m² im Projekt „Gewerbegebiet Kematen Nord“ integriert ist und eine Überbauung der Grundstücksgrenze möglich ist.

Die Anfragen von GV HR Mag. Jordan werden vom Bürgermeister beantwortet: In einer Vereinbarung mit Dr. Marsoner wurde die Mindestanzahl der Mitarbeiter festgelegt.

Die Sicherstellung der Wasserversorgung wurde bereits bei der Umwidmung durch das Projekt des Ingenieurbüros Bennat nachgewiesen.

GV Ing. Sailer und der Bürgermeister informieren die Anwesenden über die geplante Bebauungsstruktur.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes B7 „Gewerbegebiet Kematen Nord“, vom 25.01.2017, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig

5. **Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes und gleichzeitige Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung der Gpn 2102/2 und 2102/5, KG Kematen, von derzeit Sonderfläche „Reitanlage mit Betreiberwohnhaus und Personalunterkunft“ gem. § 43 Abs. 1a TROG 2016 bzw. Sonderfläche Sportanlage, „Reithalle mit Cafebetrieb“ gem. § 50 TROG 2016 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 mit den Teilfestlegungen (alle Ebenen) als Sonderfläche „Reitanlage und Personalunterkunft“ gem. § 43 Abs. 1a TROG 2016 im Bereich der Gp 2102/5 und einer Teilfläche der Gp 2102/2 sowie als Sonderfläche Sportanlage „Reithalle mit Cafebetrieb“ gem. § 50 TROG 2016 und Sonderfläche „Betreiberwohnhaus“ gem. § 43 Abs. 1a TROG 2016 im Bereich einer Teilfläche der Gp 2102/2**

Der Bürgermeister und GV Ing. Sailer erläutern dem Gemeinderat die Historie zur geplanten Flächenwidmungsplanänderung und führen dazu aus, dass Nachfolgende Punkte im Baubescheid festgehalten werden sollen:

- Betriebszeiten im Außenbereich bis 23:00 Uhr, im Innenbereich ohne Beschallung bis 24:00 Uhr
- Keine Großveranstaltungen (über 150 Besucher) mit Ausnahme von 4 – 5 Veranstaltungen jährlich im Zusammenhang mit Reitturnieren
- Die beiden im Plan als offen dargestellten Seiten der Terrasse müssen offen bleiben (keine Einhausung)
- Erklärung der Landesstraßenverwaltung, dass keine Abbiegespur (Linksabbieger) auf der Landesstraße zum Areal notwendig ist
- Auf dem südlichen Teil zur landwirtschaftlichen Straße hin soll einen Zaun mit einem Fußgängerdurchgang errichtet werden, sowie ein Gatter für die Durchfahrt von

landwirtschaftliche Fahrzeugen, dieses Gatter ist aber grundsätzlich verschlossen zu halten

- Hinterlegung einer Bankgarantie des Betreibers in Höhe von € 7.000,00 (Diese Bankgarantie wird bei Verstoß gegen die o.a. Punkte eingelöst)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol vom 26.09.2016, FÄ/041/09/2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol vor:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol im Bereich der Grundstücke Gpn 2102/2 und 2102/5, alle KG Kematen, von derzeit Sonderfläche „Reitanlage mit Betreiberwohnhaus und Personalunterkunft“ gem. § 43 Abs. 1a TROG 2016 bzw. Sonderfläche Sportanlage, „Reithalle mit Cafebetrieb“ gem. § 50 TROG 2016 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 mit den Teilfestlegungen (alle Ebenen) als Sonderfläche „Reitanlage und Personalunterkunft“ gem. § 43 Abs. 1a TROG 2016 im Bereich der Gp 2102/5 und einer Teilfläche der Gp 2102/2 sowie als Sonderfläche Sportanlage „Reithalle mit Cafebetrieb“ gem. § 50 TROG 2016 und Sonderfläche „Betreiberwohnhaus“ gem. § 43 Abs. 1a TROG 2016 im Bereich einer Teilfläche der Gp 2102/2

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig

6. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bezüglich Innsbruck Tourismus

Der Bürgermeister berichtet, dass das Klageverfahren vorerst ausgesetzt wurde und ein konstruktives Gespräch mit den Verantwortlichen von Innsbruck Tourismus stattgefunden hat und nunmehr eine Vereinbarung auf Grundlage der Besprechungspunktation ausgearbeitet wurde. Der Vereinbarungsentwurf wurde im Vorfeld zur Gemeinderatssitzung den Mandataren zugestellt.

Vbgm. Gritsch erläutert dazu, dass diese Vereinbarung das „Unterbudget“ der Gemeinde betrifft und es soll in dieser Vereinbarung auch das Gesamtbudget mit allen „alten“ Rechten festgehalten werden.

Der Bürgermeister stellt nach einer ausführlichen Debatte den Antrag, die vorgelegte Vereinbarung mit der Ergänzung der „alten“ Rechte aus dem Gesamtbudget zu beschließen. Zur Ergänzung der Vereinbarung wird Vbgm. Gritsch vom Gemeinderat ermächtigt.

Beschluss: einstimmig

7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Garagen- & Stellplatzverordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Landesregierung am 06. Oktober 2015 eine Stellplatzhöchstzahlenverordnung beschlossen hat. Diese Stellplatzhöchstzahlenverordnung betrifft Gebäude, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen. Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den Entwurf der Neufassung der Garagen- & Stellplatzverordnung zur Kenntnis:

Stellplatzverordnung der Gemeinde Kematen in Tirol – 2017

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat mit Beschluss vom 15.02.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 94/2016, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung 81/2015, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung

sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

4. Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 3. bis 7. jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 3. bis 7. immer auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Gebäude in Kematen (ohne Afling), die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1
Übriges Siedlungsgebiet (Weiler mit den Adressen „Michelfeld“)	1,2	1,8	2,0	2,3

2. Gebäude in Alfing (Weiler mit den Adressen „Afling“), die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkte 1. und 2.:

Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden.

Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die errechnete Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkte 1. und 2. ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen errechneten Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkte 1. und 2. nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

3. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:

- | | |
|--|---|
| a) Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil,
Privatzimmervermietungen | je Zimmer 1 Stellplatz |
| b) Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil | Stellplätze lt. 2a) zuzüglich je 5
Sitzplätze 1 Stellplatz
ab 45 Betten zusätzlich 1
Busabstellplatz |
| c) Restauration, Cafés, Tanzlokale, Pub | je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz |
| d) Heime jeglicher Art | je Bett 0,3 Stellplätze |
| e) Schulen jeglicher Art | je Klassenraum 1 Stellplatz |

4. Verkaufsstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude

- | | |
|---|---|
| a) Läden, Geschäftshäuser, Apotheken, Büro-
und Verwaltungsgebäude, Arztpraxen | je 15 m ² Kundenfläche 1
Stellplatz,
mindestens jedoch 3 Stellplätze |
|---|---|

5. Betriebe, gewerbliche Anlagen

- | | |
|--|--|
| a) Industrie- und Gewerbebetriebe
(ausgenommen Lagerhäuser) | je 40 m ² Betriebsfläche 1 Stell-
platz, mindestens jedoch 3 Stellplätze |
| b) Lagerhäuser | je 80 m ² Betriebsfläche 1
Stellplatz
mindestens jedoch 3 Stellplätze |

Bei der Berechnung der Stellplätze ist aufzurunden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachung, das ist der 29.03.2017 in Kraft.

§ 4 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Stellplatzverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Häusler

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 01.03.2017

Abgenommen am: 29.03.2017

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am xx.xx.2017

Zahl

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Kematen in Tirol kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:

Rudolf Häusler e.h.

Der Bürgermeister stellt nach einer Debatte, in der die Vorgangsweise des Landes als unglücklich bezeichnet wird, den Antrag, die o.a. Neufassung der Garagen- und Stellplatzverordnung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

8. Beratung und Beschlussfassung über die Kostenbeteiligung für die Errichtung einer Geh- und Radwegbrücke über den Inn

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden die von der Gemeinde Zirl ausgearbeitete Kostenschätzung und –aufteilung zur Kenntnis und führt weiter aus, dass vor Kostenaufteilung ein Förderansuchen beim Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer von der Gemeinde Zirl gestellt werden soll.

Geh- und Radwegbrücke über den Inn bei Zirl

Kostenschätzung und -aufteilung

Pos.	Förderschlüssel	Gesamtkosten	Landesförderung	Anteil MG Zirl
Planung	80 % Land	90.000,00	72.000,00	18.000,00
Errichtung	70% Land	1.250.000,00	875.000,00	375.000,00

Summe 393.000,00

Kostenaufteilung zwischen Zirl, Kematen und Unterperfuss

Gemeinde	Gesamtkosten	%-Anteil	Summe
Zirl	393.000,00	70%	275.100,00
Kematen		20%	78.600,00
Unterperfuss		10%	39.300,00

Dazu sollte es Grundsatzbeschlüsse in den drei Gemeinden bis Jahresende 2016 geben. Für den Fall der Freigabe des vorliegenden Protokolles durch die BGM Rudolf Häusler / Kematen und BGM Georg Hörtnagl / Unterperfuss würde seitens der Marktgemeinde Zirl bereits vorher ein Förderantrag an die Abt. Verkehr und Straße des Amtes der Tiroler Landesregierung gestellt. Der Antrag würde vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeinderäte gestellt werden.

FörderwerberIn wäre die Marktgemeinde Zirl alleine, die Aufteilung der Kosten laut oben angeführtem Aufteilungsschlüssel würde intern erfolgen.

Umsetzungszeitraum:

2017 Planung

2018/2019 Errichtung

GR Kirchmair zeigt sich verwundert, dass die Marktgemeinde Zirl beim damaligen Antrag der Grünen mitgeteilt hat, dass für dieses Vorhaben keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen würden.

GV HR Mag. Jordan regt an, dass vor der Detailplanung die Situierung der Brücke überdacht werden sollte, damit eine bestmögliche Anbindung an das Radwegenetz erfolgt.

Der Bürgermeister ergänzt dazu, dass man in diesem Fall regional Denken soll, regionale Überlegungen betreffend der „Schwachstelle“ im Bereich „Wohntex“ erfolgen werden und stellt nach einer Debatte den Antrag, die o.a. Kostenaufteilung zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

9. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Gemeindewappens

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den Antrag des Roten Kreuzes auf Verwendung des Gemeindewappens auf der Fahne der Ortsstelle Kematen zur Kenntnis und stellt den Antrag, die Verwendung des Gemeindewappens gemäß dem vorliegenden Antrag zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

10. Personalangelegenheiten

Dieser Punkt wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und ist dem Originalprotokoll beigelegt.

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- **Verkehrsspiegel Kreuzung Melachweg/Rauthweg**

GV HR Mag. Jordan informiert, dass der Verkehrsspiegel bei der Kreuzung Melachweg/Rauthweg verstellt ist.

- **Schneeräumung**

GV HR Mag. Jordan regt an, bei der Schneeräumung darauf zu achten, dass die Hauseinfahrten frei bleiben.

- **Energieautarke Gemeinde**

GR Mag. (FH) Schermer informiert den Gemeinderat, dass er vom Bürgermeister als Projektleiter für die energieautarke Gemeinde Kematen eingesetzt wurde und ein Team mit Vertretern aller Gemeinderatsfraktionen zusammenstellt.

- **Wasserschaden in der Doppelturnhalle**

Zur Anfrage von GR Hörtnagl betreffend dem Wasserschaden in der Doppelturnhalle berichtet der Bürgermeister, dass der Schaden behoben wurde und die Gemeinde Kematen keine Zahlungen dafür geleistet hat.

- **Wegerrichtung zur Gstoagkapelle**

Auf Anfrage von GR Hörtnagl berichtet der Bürgermeister, dass ein Weg vom Brunnen bei der Auffahrt nach Axams zur Gstoagkapelle errichtet werden soll.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Der Protokollführer:



Matthias Bachmann